

Die Caminfeger, wann sie alle Die Caminfeger sollen  
 burgerliche Onera tragen, seynd de- denen Handelsleuten  
 nen Handelsleuten im Land durchaus im Land  
 gleich zu halten, mithin der Accis von gleich gehalten  
 ihren hereinbringend und verkaufend werden.  
 den Waaren entweder mittelst ge-  
 nauer Visitation, nach obigen fünf  
 Classibus, oder durch zulängliche Ad-  
 modiation, von ihnen einzuziehen.

Von Eßling und Reutlingischen Die Eßling-  
 solle, wie von Württembergischen Un- und Reut-  
 terthanen, der Accis erfordert und lingsische sol-  
 eingezogen werden. len den Accis  
 wie die Würt-  
 ttembergische  
 Untertanen  
 prästiren.

Auch ist denen ausländischen Crä- Denen  
 mern, sonderlich Wallonen, Savoy- fremden Crä-  
 ern, Italiänern, und ihres gleichen, mern und  
 wie auch denen ausländischen Hand- Handwerks-  
 werksleuten, kraft eines unterm 14<sup>ten</sup> leuten ist das  
 Junii 1710 deßhalb von Uns specia- Hausieren  
 liter in das Land gnädigst erlassenen bey Straf  
 General-Rescripti, das Hausieren, der Confisca-  
 bey Straf der Confiscation, keines- tion verbot-  
 wegs zu gestatten. ten.

Inmassen dann die samtliche Die Schilb-  
 Schild und andere Wirthe mit Ernst und andere  
 und bey einer kleinen Frevel, auch be- Wirthe sol-  
 findenden Umständen nach, noch hö- len derglei-  
 hern Straf dahin anzuhalten, daß sie chen Crämer  
 dergleichen ausländische Handelsleute getreulich  
 anzeigen.